

■ Stellungnahme zum OZG-Änderungsgesetz

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Infolge einer Betroffenheit der Versicherungswirtschaft nehmen wir Stellung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (OZG-Änderungsgesetz) mit Bearbeitungsstand vom 17. Januar 2023.

Wir begrüßen den Willen des Gesetzgebers, die bestehenden Schriftformerfordernisse im Verwaltungsbereich durch eine elektronische Kommunikation von Bürgern und Organisationen mit der öffentlichen Verwaltung ersetzen zu wollen. Eine medienbruchfreie – gleichermaßen anwenderfreundliche und verbindliche – Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger mit der öffentlichen Verwaltung gehört zu den wichtigsten Digitalisierungsthemen in Deutschland sowie der Europäischen Union.

Die Versicherer sind integraler Bestandteil von Prozessen an der Schnittstelle zur öffentlichen Verwaltung und OZG-Leistungen, z. B. der geförderten Altersvorsorge, der geförderten Zusatz-Pflegeversicherung, der Digitalen Rentenübersicht und der Kraftfahrzeugzulassung. Daher betrachten wir insbesondere die Regelung des geplanten § 9a Absatz 2 Satz 1 kritisch und mit großer Sorge.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D - 10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
Abteilung BDIT

E-Mail
BDIT@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B - 1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

In diesem wird der Personalausweis für das Bürgerkonto nach § 18 des Personalausweisgesetzes und nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes als einziges zugelassene Authentifikationsmerkmal fest verankert (in ähnlicher Form nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes). Im Weiteren wird für sonstige Unionsbürger im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 das Sicherheitsniveau auf „hoch“ gesetzt. Damit wird unseres Erachtens das Ziel, die Digitalisierung der bundesdeutschen Verwaltung zu fördern und im europäischen Maßstab aufzuholen deutlich erschwert. So wird für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland eine unnötige Zugangsbarriere geschaffen und die Nutzungsbereitschaft digitaler Bürgerdienste eingeschränkt. Weiterhin werden heute erfolgreich implementierte und als substantiell notifizierte eID-Ökosysteme der Länder der Europäischen Union von vornherein ausgeschlossen.

Mit Blick auf das Bundesportal hat die öffentliche Verwaltung bereits erkannt, dass für unterschiedliche Anträge eine differenzierte Betrachtung hinsichtlich des Schutzniveaus der zu verarbeitenden Daten erforderlich ist. Die dortige Einteilung in „Basis“, „Substantiell“ und „Hoch“ mit den jeweils passenden Zugangsverfahren erscheint uns aus Nutzersicht weiterhin sinnvoll und praktikabel. § 9a Absatz 2 Satz 1 OZG-E sollte insofern dahingehend angepasst werden, als dass auf die unterschiedlichen Schutzbedarfe gemäß der eIDAS-Verordnung in der voran genannten Einteilung abgestellt wird. Im Ergebnis sollte eine anlassbezogene Authentifizierung möglich sein und die Kernelemente der eIDAS-Novellierung Berücksichtigung finden.

Das Beispiel der Digitalen Rentenübersicht zeigt, dass der Gesetzgeber hinsichtlich des Schutzniveaus der Daten in Spezialgesetzen bereits Regelungen getroffen hat, die auch weiterhin Bestand haben müssen. So wird in § 12 Absatz 1 RentÜG zum Datenschutz bzw. zur Authentifizierung in der Gesetzgebung angeführt, dass das Sicherheitsniveau jedes angebotenen Zugangsweges mindestens vergleichbar mit dem Sicherheitsniveau „Substantiell“ sein soll. Gleiches gilt auch für die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr momentan verfolgte Digitalisierung der Kfz-Zulassung: Die bisherig angedachte Formulierung des § 9a Absatz 2 Satz 1 OZG-E birgt das konkrete Risiko, dass die mit der Neufassung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZVO) verfolgte Verbesserung für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen bei der Kfz-Zulassung konterkariert wird, da die OZG-Regelungen zu den Regelungen in der neuen FZVO im Widerspruch stünden. Insofern sehen wir zumindest den Bedarf einer Ergänzung des § 9a um folgenden ergänzenden Satz 2: „Satz 1 gilt nur, sofern nichts anderes bestimmt ist“.

Berlin, den 24.02.2023